

Dr. Rainer Gottwald
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191-922219

Landsberg, den 13.5.2021

Fusion Sparkassen A-Kreis mit MM-LI-MN

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie werden sich wundern, dass ich Ihnen als Außenstehender schreibe. Aber ich bin seit Jahren mit der Stadt Lindau und seinem Stadtrat in Kontakt und habe die Bewohner mit Ihrem Mut und ihrer Gründlichkeit schätzen und lieben gelernt.

Als ich jetzt durch einen Zeitungsbericht erfahren habe, dass in Windeseile eine Fusion vollzogen werden soll, war ich gerne dazu bereit, als mich jemand darum bat, mein Wissen zur Verfügung zu stellen.

Es sind vier Punkte, die mich stutzig machen:

1. Geschwindigkeit der Fusion

Die große Geschwindigkeit der Fusion, noch bevor die Bilanzen 2020 beschlossen und veröffentlicht sind. Ich habe den Eindruck, dass, aus welchem Grund auch immer, etwas verborgen werden soll und dass man deswegen schnell die Fusion haben will, bevor die neuen Bilanzzahlen veröffentlicht werden.

Der nachfolgend zitierte Art. 16 zeigt, wie aktuell die Zahlen sein müssen und nicht veraltet („höchstens acht Monate“ in Abs. 2). Analog kann man fordern, dass die letztjährige Sparkassenbilanz 2020 als Basis der Fusion dient und nicht die von 2019.

Art. 16 Bayer. SpkG – Vereinigung von Sparkassen

(1) Eine Sparkasse kann im Weg der Übereinkunft mit einer benachbarten Sparkasse vereinigt werden. In der Übereinkunft ist der Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge festzulegen (Vereinigungszeitpunkt); ein hiervon abweichender Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der übernehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag), kann festgelegt werden.

(2) Die Vereinigung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Verwaltungsräte und der Träger. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Sie dürfen die Vereinigung nur genehmigen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor Eingang des Genehmigungsantrags liegenden Stichtag aufgestellt wird.

(3) Die Regierung kann die Vereinigung von Sparkassen anordnen, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Art. 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Vereinigung von Sparkassen durch Übereinkunft nach Absatz 1 oder Anordnung nach Absatz 3 kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine von Art. 6 abweichende Zusammensetzung des Verwaltungsrats vorgenommen werden.

(Landrat Sailer von Augsburg hat daher wegen Art. 16 Abs. 2 BaySpkG nicht recht, wenn er behauptet, „die kommunalen Gremien müssen gar nicht zustimmen, sondern dass das die Verwaltungsräte bzw. die Verbandsversammlungen dies allein beschließen können. Die politischen Gremien würden nur freundlicher Weise gefragt.“ Es ist klar, dass mit dieser Aussage die Fusion vom Augsburger Kreistag einstimmig beschlossen wurde. Dass der Landkreis Augsburg zu einer Nebenstelle der neuen Sparkasse wird und der Hauptsitz nach Memmingen wechselt, hat man offensichtlich nicht wahrgenommen.)

2. Niedrigzinsphase, Digitalisierung, Regulatorik

Die Argumente für die Fusion überzeugen wenig. Niedrigzinsphase, Digitalisierung und die Regulatorik werden seit Jahren mantraartig als Drohkulisse aufgebaut. Gibt es dann die neue Jahresbilanz, hat sich alles in Wohlgefallen aufgelöst und der Gewinn ist trotz aller Unkenrufe wieder gestiegen.

3. Sinnvolle Fusion: Stadt- und Kreissparkasse Augsburg

Die einzig sinnvolle Fusion ist die zwischen Kreis- und Stadtparkasse Augsburg. Sie bietet die größten Synergieeffekte. Und außerdem ist sie überfällig, um das „Wildern“ in fremdem Gebiet zu stoppen. Nur in München gibt es noch zwei Sparkassen für Stadt und Landkreis. Alle anderen bayerischen Sparkassen, in denen es früher eine Stadt- und Kreissparkasse gab, haben in den letzten 60 Jahren fusioniert. Wegen des Regionalprinzips der Sparkassen gilt der Grundsatz: Ein Landkreis – eine Sparkasse.

4. Berechnung der Vorstandsgehälter

Die Berechnung der Vorstandsgehälter ist in den beigefügten Richtlinien enthalten. Zur Anschauung ist noch das Beispiel der Berechnung der Vorstandsgehälter für die Sparkasse MM-LI-MN beigefügt.

Zunächst wird eine Bemessungsgrundlage ausgeführt, die aus 3 Elementen besteht:

1. Bilanzielles Kundengeschäft, 2. Verbundgeschäft, 3. Eigenkapital.

Das Kundengeschäft kann mit einer Ausnahme der Bilanz entnommen werden. Die Werte für das Verbundgeschäft stehen nicht in der Bilanz. In den alten Vergütungsrichtlinien waren diese Größen pauschaliert mit maximal 25% des Jahresgrundgehalts). Bei der Berechnung des Eigenkapitals können zwei Werte ebenfalls nicht nachvollzogen werden (Vorsorgereserven).

Es ist unverständlich, dass bei einem Angehörigen des Öffentlichen Dienstes, zu dem die Sparkassenchefs ebenso zählen, das Gehalt auch nicht annäherungsweise nachvollzogen werden kann. Setzt man die nicht vorhandenen Daten gleich Null ergeben sich die im Beispiel genannten Werte. Von einer Verdoppelung des Gehalts des Sparkassenvorstands war übrigens nie die Rede.

Bei einer Fusion werden die Rechengrößen der beiden Institute zusammengezählt (Abschnitt III. Abs. 2 der Richtlinien).

Die Pensionszahlungen richten sich nach den Werten der fusionierten Sparkasse und ebenso die Pensionsrückstellungen. Hier sind die Werte der letzten vier Jahre:

Kreissparkasse Augsburg:

	2019	2018	2017	2016
Anzahl Vorstandsmitglieder:	2	2 (3)	3	3
Gesamtbezüge Vorstand:	820.000 €	808.000 €	1.025.000 €	1.162.000 €
Ausgezahlte Pensionsbezüge/Renten:	410.000 €	423.000 €	320.000 €	221.000 €
Pensionsrückstellungen:	7,536 Mio. €	9,059 Mio. €	8,344 Mio. €	4,312 Mio. €

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim:

	2019	2018	2017	2016
Anzahl Vorstandsmitglieder:	3	3	3	3
Gesamtbezüge Vorstand:	1.200.000 €	1.156.000 €	1.111.000 €	1.076.000 €
Ausgezahlte Pensionsbezüge/Renten:	1.156.000 €	1.039.000 €	1.050.000 €	1.050.000 €
Pensionsrückstellungen:	16,574 Mio. €	15,264 Mio. €	13,441 Mio. €	13,258 Mio. €

5. Negativzinsen

Die Sparkasse MM-LI-MN hatte nur 9 Mio. € Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und musste dafür keine Negativzinsen zahlen. Ein Rückgriff auf die Kunden mit Strafzinsen war nicht erforderlich. Dagegen hatte die Kreissparkasse Augsburg rund 266 Mio. € Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und musste daher ab Oktober 2019 knapp 470.000 Negativzinsen entrichten, die wieder vom Kunden über Strafzinsen (Verwarentgelt) einbehalten werden. Nach einer denkbaren Fusion muss die neue Sparkasse anhand der Zahlen für 2019 keine Negativzinsen entrichten. Es ist wahrscheinlich, dass die Guthabenhöhe bei der Bundesbank wegen Augsburg 2020 über den Freibetrag kommt, so dass auch die Kunden von MM, LI und MN Strafzinsen zahlen müssen.

6. Schlussbemerkung

Eine Fusion kann nicht wieder zurückgenommen werden. Sie bindet Stadt und Landkreis Lindau auf Jahrzehnte. Sie muss daher wohlüberlegt sein und darf nicht im Hauruckverfahren über die Bühne gehen.

Ich halte die Fusion Kreissparkasse Augsburg mit der Sparkasse Memminge-Lindau-Mindelheim für verfehlt. Die einzig sinnvolle Fusion ist die zwischen Stadt- und Kreissparkasse Augsburg. Hier stecken die größten Synergieeffekte.

Ich möchte sogar noch einen Schritt weiter gehen. Vielleicht gelingt es Ihnen, die unselige Fusion von Lindau mit MM-MN zu kündigen. Diese basierte nach meinem Wissen auf einem Deal der Sparkasse Lindau mit dem Chef von MM-MN: „Ich gebe Dir meine Sparkasse und Du gibst mir den Sparkassenvorstandssitz“. Dieser Deal funktionierte bekanntlich nur zur Hälfte. Die Sparkasse Lindau ging zwar in MM-MN auf, der Chefsessel wurde aber an eine andere Person vergeben.

Entscheiden Sie bitte gut überlegt!

Ihr

Rainer Gottwald